

FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Eslohe
Thorsten Beuchel, Brackenweg 19, 59889 Eslohe

Gemeinde Eslohe
Herr Bürgermeister Stephan Kersting

59889 Eslohe

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Beuchel
Brackenweg 19
59889 Eslohe
02973/464112
0178/7214595
thorsten.beuchel@fdp-eslohe.de

Stellvertreter:

Martin Schubert
Am Schellenberg 4
59889 Eslohe
0151/46128246
Schubert-ra@t-online.de

Eslohe, 5. Dezember 2024

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kersting,
Sehr geehrter Herr Nemeita,

hiermit stelle ich im Namen der FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Eslohe die folgenden Anträge:

1) Befristete Hundesteuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen

Der Rat der Gemeinde Eslohe möge beschließen, dass Hunde aus Tierheimen für 3 Jahre von der Hundesteuer ausgenommen sind.

Begründung:

Unsere Tierheime sind gefüllt mit Haustieren, darunter viele Hunde.

Auch wenn Tierheime sich gut um Haustiere kümmern, sollte es das Ziel sein, möglichst viele Hunde in Familien unterzubringen, die sich ein solches Haustier zulegen möchten, evtl. sogar als Zweithund. Des Weiteren gibt es ältere Menschen, die sich ganz speziell auch einen älteren Hund anschaffen möchten, z.B. als Weggefährte nach dem Tod des Lebenspartners.

Um Menschen, die einen Hund suchen, ein Zeichen zu setzen, dass die Suche in einem Tierheim eine sehr gute Alternative zu Züchtern ist, sollte unsere Gemeinde die Aufnahme solcher Hunde durch eine Steuerbefreiung über 3 Jahre fördern.

2) Hundesteuerbefreiung für brauchbare Jagdhunde

Der Rat der Gemeinde Eslohe möge beschließen, dass brauchbare Jagdhunde auf Nachweis (Nachweis der Brauchbarkeit laut Richtlinie zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden des Landesjagdverbandes NRW e.V.) von der Hundesteuer befreit werden. Dies kann nach Schätzung des Hegering Eslohe / Sauerland e.V. ca. 15-20 Hunde betreffen.

Begründung

Die oberste Aufgabe der Jäger nach dem Landes- und dem Bundesjagdgesetz ist die nachhaltige Nutzung der Natur. Dazu gehört die Erhaltung der Vielfalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen im jeweiligen Naturraum. Der Lebensraum des Wildes ist zu fördern und gegen vermeidbare Zerstörung und

Beeinträchtigung zu schützen. Das Wild ist artgerecht zu hegen und waidgerecht zu bejagen; die Jagd ist so auszuüben, dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Aufgabe des Hundes ist unter anderem, Wild aufzuspüren bzw., das Wild in Bewegung zu bringen. Das Auffinden von krankgeschossenem oder verunfalltem Wild ist aus tierschutzrechtlicher Betrachtung eine wichtige Aufgabe von Jagdhunden bei der Jagdausübung. Dies ist im § 30 Landesjagdgesetz NRW – Jagdhunde explizit geregelt. Danach sind bei der Such- und Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Der Nachweis der Brauchbarkeit kann über erfolgreiche Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

Aktuell sind nur Jagdhunde von vornherein hundesteuerfrei, die zur Einkommenserzielung gehalten werden. Eine derartige Hundehaltung wird nicht von der Hundesteuer als kommunale Aufwandsteuer erfasst. Eindeutiges Indiz für eine Hundehaltung zur Einkommenserzielung ist, dass das Finanzamt die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anerkennt. Nur in solchen Fällen sollte von der Erhebung der Hundesteuer abgesehen werden.

In allen anderen Fällen ist die Haltung des Jagdhundes der privaten Lebensführung zuzuordnen und demzufolge zunächst hundesteuerpflichtig.

Mit unserem Antrag wollen wir die vielfältigen Aktivitäten unserer Jägerschaft in Eslohe und seinen Ortsteilen unterstützen. Einen Jagdhund auszubilden und zu halten, stellt einen großen zeitlichen und monetären Aufwand dar, den immer mehr Jäger scheuen. Dieser Entwicklung wirken wir mit einem kleinen Beitrag entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Beuchel